

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und
der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH,

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen -im folgenden Leistungserbringer genannt - für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung, mit einem Hilfeanspruch nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu § 60 des SGB XII gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 2017 (Übergangsregelung bis 31.12.19) geltenden Fassung, im Wohnheim Bodo-Heyne-Haus, Hohentorsheerstr. 9, 28199 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 28.2.2014) und die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs.1 SGB XII finden Anwendung

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 01, Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1)

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch

Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

2.5 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 33 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.7. Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderungen, die aufgrund von selbst- und fremd gefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der Anlage „Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

2.8. Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gem. Anlage 5 zum BremLRV SGB XII gedeckt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

3. 1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro

	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamt-entgelt in €
Hilfebedarfsgruppe 1	19,48	27,85	5,12	16,51	68,96
Hilfebedarfsgruppe 2	19,48	44,94	5,12	16,51	86,05
Hilfebedarfsgruppe 3	19,48	70,80	5,12	16,51	111,91
Hilfebedarfsgruppe 4	19,48	117,03	5,12	16,51	158,14
Hilfebedarfsgruppe 5	19,48	164,53	5,12	16,51	205,64

Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamt-entgelt in €
Hilfebedarfsgruppe 1	17,53	25,07	5,12	16,51	64,23
Hilfebedarfsgruppe 2	17,53	40,45	5,12	16,51	79,61
Hilfebedarfsgruppe 3	17,53	63,72	5,12	16,51	102,88
Hilfebedarfsgruppe 4	17,53	105,32	5,12	16,51	144,48
Hilfebedarfsgruppe 5	17,53	148,08	5,12	16,51	187,24

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

Rundungsdifferenzen sind möglich!

3.4 Im Einzelfall erforderliche **klientenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.5.** werden in der

- **Bedarfsgruppe A mit 52,03 € pro Leistungstag**
- **Bedarfsgruppe B mit 102,92 € pro Leistungstag**

vergütet.

3.5 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.7 wird für die Zeit ab 1.2.19 pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Min.) mit einem Stundensatz in Höhe von 25,86 € vergütet.

3.6 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum Brem.LRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des dem Vereinbarungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2019.

6. Sonstiges

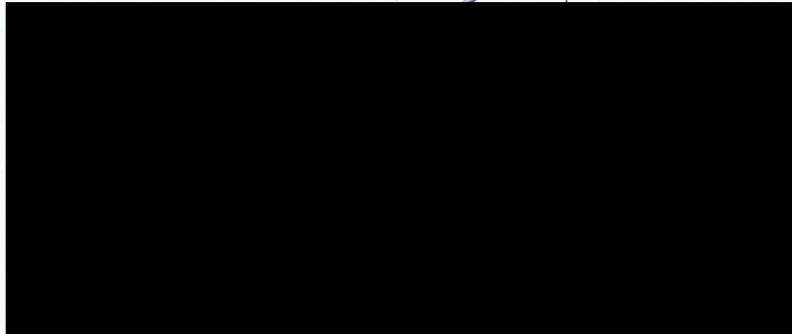
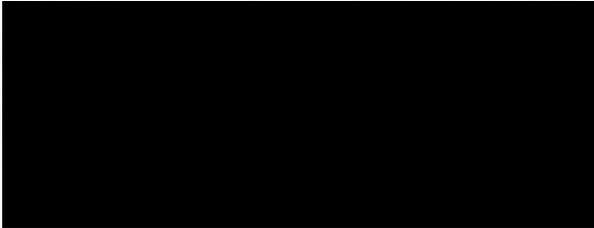
6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein

Geschlossen: Bremen, im September 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger:



Anlagen:

Leistungsbeschreibung des Leistungstyps Nr. 01

Entgeltberechnung (Anlage 3 LRV)

Anlage: Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen

Bauliche und räumliche Ausstattung

Richtlinie: Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen